

S. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN

"LEITEN"

-DER GEMEINDE ROTT A. INN, LANDKREIS ROSENHEIM

DIE GEMEINDE ROTT A. INN ERLÄSST AUFGRUND DER §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), ART. 23 DER GEMEINDEVERORDNUNG (GO) FÜR DEN FREISTAAT BAYERN I.D.F. V. 14.12.1970 (GVBl. 1971 S. 13), ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAVBO) I.D.F. VOM 21.8.1969, DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUWO) I.D.F. VOM 26.11.1968 (EGBl. I S. 1237) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

1.000 FESTSETZUNGEN
1.100 PLANZEICHEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR GARAGEN
- FIRSTRICHTUNG
- ZULÄSSIG EIN VOLLGESCHOSS UND EIN HALBGESCHOSS
- GARAGENANBAU UNTER HAUPTDACH
- DIE VORHANDENE EICHE MUSS ERHALTEN WERDEN
- ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND EIN VOLLGESCHOSS ODER AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS, DACHNEIGUNG 18°-24°, EINDECKUNG MIT ENDOB-PLÄNDLEN
- BREITE DER STRASSEN- U. VORGARTENFLÄCHEN
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (44BAUNVO)

1.200 ART DER ZULÄSSIGEN BAULICHEN U. SONSTIGEN NUTZUNG

1.210 DAS IN DER PLANZEICHNUNG AUSGEWIESENE BAUGEBIET WIRD ALS „ALLGEMEINES WOHNGEBIET“ WA GEM. § 4 DER BAUNVO FESTGESETZT

1.211 AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:

1. BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
2. ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE

1.300 DIE GRUNDFLÄCHENZAHLEN (GRZ) BETRÄFEN BEI ALLEN HAUSTYPEN 0,3, BEI ZWEI VOLLGESCHOSSEN 0,6, BEI ERDGESCHOSS MIT HALBGESCHOSS 0,45.

1.310 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH DIE BAUGRENZEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZT.

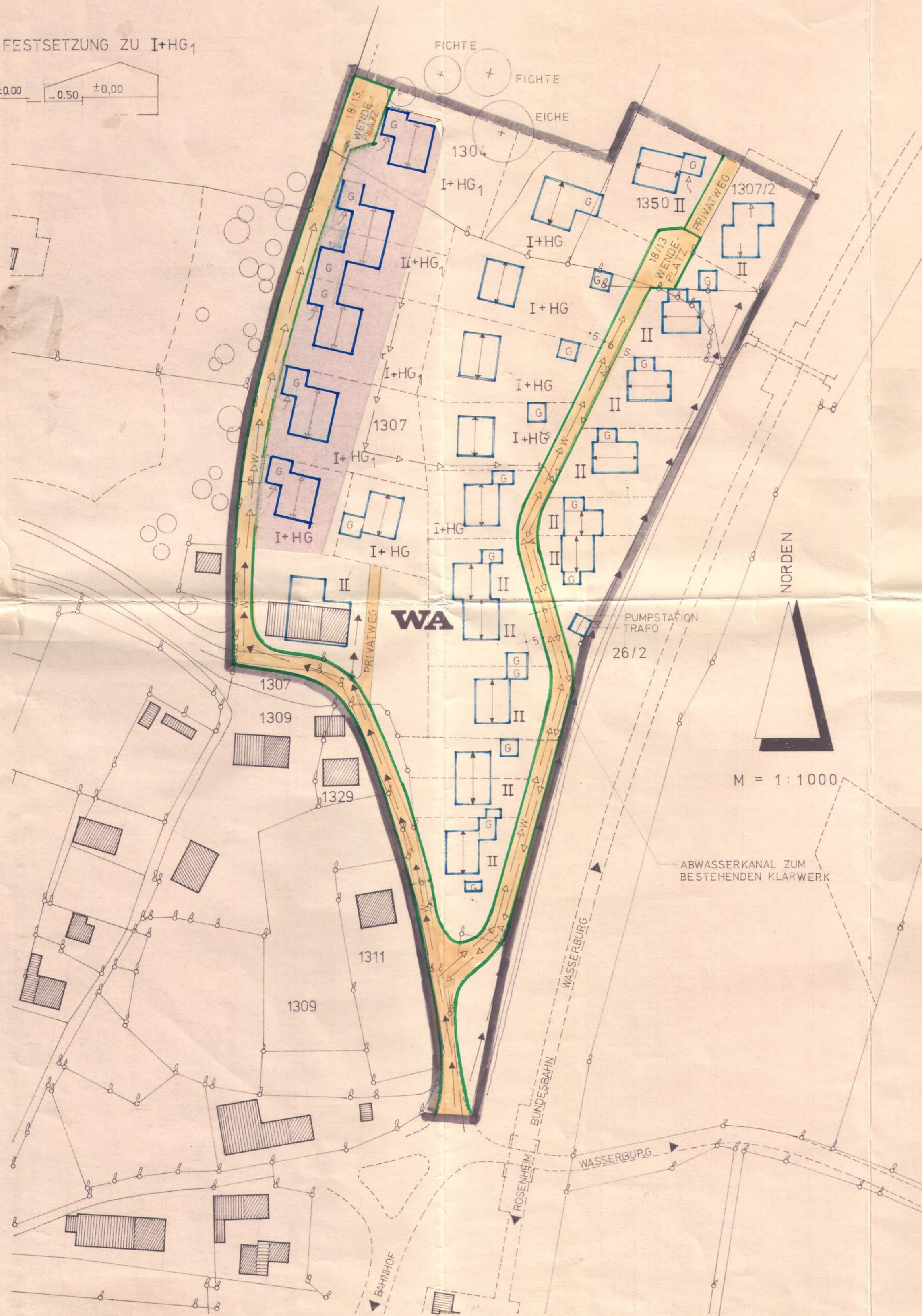
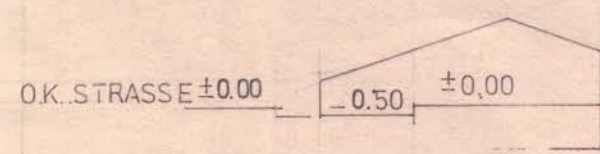
1.311 AN STRASSENFRONTEN SIND NUR EINFRIEDUNGEN IN HOLZBAUWEISE ZULÄSSIG, ANSONSTEN DRAHTFLECHT. DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN DARF MAX. 1,10 M BETRAGEN.

1.312 DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN, AUCH WENN DIES NACH DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BAUGRENZEN MÖGLICH WÄRE. IN DIESEM FALLE GEWÄHREN DIE BAUGRENZEN NUR EINEN SPIELRAUM HINSICHTLICH DER LAGE DES GEBÄUDES IM GRUNDSTÜCK.

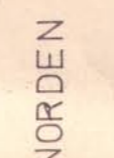
2.000 H I N W E I S E :

- FLURSTÜCKSNUMMER
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BESTEHENDE WOHNEGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- HAUPTLEITUNG DER BESTEHENDEN ABWASSERLEITUNG
- HAUPTLEITUNG DER BESTEHENDEN WASSERLEITUNG
- HAUPTLEITUNG DER CEPL. WASSERLEITUNG
- HAUPTLEITUNG DER CEPL. ABWASSERLES.

FESTSETZUNG ZU I+HG₁



M = 1:1000



EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -

„Leiten“

3.000 BEGRÜNDUNG:

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE NICHT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE ROTT ENTWICKELT, JEDOCH WIRD DIESER BEREICH BEI DER ERWEITERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ALS BAUGEBIET AUSGEWIESEN, DA EIN GROSSTEIL DER BAUGRUNDSTÜCKE BEREITS AN BAUILLICHE VERFASSUNG WURDE UND DIE KAUFVERTRÄGE, DIE DIE BAUABSICHT ENTHALTEN HABEN, VOR EHEM. LANDRATSAMT WASSERBURG A. INN GENEHMIGT WURDEN. BESTEHENDE WEGEN DER ORTSPLANNERISCHEN BEBAUBARKEIT DER GRUNDSTÜCKE BINDUNGSWIRKUNG NACH § 21 ABS. 1 BBAUG. UM DIE STÄDTBAULICHE ENTWICKLUNG ZU ORDNET, WURDE DIE BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN CERECELT. AUFGRUND DER BINDUNGSWIRKUNG HINSICHTLICH DER BEBAUBARKEIT DER GRUNDSTÜCKE LIEGEN ZWINGENDE GRÜNDE VOR, DIE ES ERFORDERN, DEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, BEVOR DIE FLÄCHEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ALS DAULAND AUSGEWIESEN SIND.

3.100 ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

IN BAUGEBIET „LEITEN“ ENTSTEHEN VORAUSSICHTLICH FOLGENDE ERSCHLIESSUNGSKOSTEN:

1. STRASSEN DM
2. ABWASSERKANAL DM
3. WASSERLEITUNG DM

4.000 GENEHMIGUNG DURCH DAS LANDRATSAMT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG VOM 28. April 1975 BIS 28. Mai 1975 IM GEMEINDEAMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



ROTT A. INN, DEN 31. Juli 1975

(2. BÜRGERMEISTER)

D) DIE GEMEINDE ROTT A. INN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 17. Juli 1975 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



ROTT A. INN, DEN 31. Juli 1975

(2. BÜRGERMEISTER)

C) DAS LANDRATSAMT ROSENHEIM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 31.8.76 AZ. W 12-1-610-113/67-114 GEM. § 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 2 DER VERORDNUNG VOM 23. Okt. 1968 (GVBl. S. 327) GENEHMIGT.



ROSENHEIM, DEN 17. Jan. 1977

LANDRATSAMT

I. A.

(1. BÜRGERMEISTER)

D) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 23. Sep. 1976 BIS 8. Okt. 1976 IM GEMEINDEAMT ROTT A. INN GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG SIND AM 23. Sep. 1976 ÖFTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG BEKANNTGEACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

ROTT A. INN, DEN 12. Okt. 1976



(1. BÜRGERMEISTER)